

17. AMG-Novelle - Information über wesentliche Änderungen

Die 17. AMG - Novelle wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. Teil I Nr. 53 vom 17.08.2021) und tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Ab dem 1.11.2021 sind nachfolgende wesentlichen Änderungen zu beachten

1. Mitteilung über Arzneimittelverwendungen (§ 58b AMG)

- **Datum der ersten Anwendung/Abgabedatum:**
Bei der Mitteilung über die Antibiotikaverwendung ist nun zusätzlich zur Anzahl der Behandlungstage bzw. Dauer der verordneten Behandlung in Tagen auch das **Datum der ersten Anwendung** oder **das Abgabedatum des Arzneimittels** zu melden.
- **Verpflichtende Nullmeldung:**
Auch wenn bei den (nach § 58b Abs. 1 S. 1 AMG) gehaltenen Tieren der mitteilungspflichtigen Nutzungsarten keine Arzneimittel mit antibakteriell wirksamen Stoffen angewendet worden sind, ist dies der zuständigen Behörde mitzuteilen.
Die Nullmeldung in der HITier Arzneimitteldatenbank ist somit nicht mehr freiwillig, sondern wird verpflichtend!
Fehlende Nullmeldungen werden künftig eine Vorgangsmeldung in der HITier - Arzneimittel-datenbank erzeugen.
- **Elektronische Tierhalterversicherung:**
Die Versicherung des Tierhalters über die Einhaltung der tierärztlichen Behandlungs-anweisung, kann ab dem 01.11.2021 (für das Erfassungshalbjahr 2021/2) - neben schriftlicher - auch in elektronischer Form in der HITier - Arzneimitteldatenbank abgegeben werden.

2.. Ermittlung der Therapiehäufigkeit (§ 58c AMG)

- Berechnung bei bestimmten Wirkstoffkombinationen:
Enthält ein verabreichtes zugelassenes Fertigarzneimittel eine der folgenden Kombinationen,
so zählt diese Kombination für die Berechnung als ein einziger Wirkstoff:
- eine Wirkstoffkombination von Sulfonamiden und Trimethoprim, einschließlich der Derivate
von Trimethoprim, oder
- eine Kombination von verschiedenen chemischen Verbindungen eines einzigen antibakteriellen Wirkstoffs.